

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-BKA.VV.C-411/02/0008-
V/A/8/2004
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiterin: Frau Mag Waltraud BAUER
Pers. E-mail: waltraud.bauer@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2942
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betreff: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache
C-411/02 betreffend die Grundform der Einzelgebührenerfassung nach der
RL 98/10/EG;
Rundschreiben

1. Zusammenfassung des Urteilstenors:

Mit Urteil¹ vom 14. September 2004 in der Rechtssache C-411/02, hat der EuGH für
Recht erkannt, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 14
Abs. 2 der RL 98/10/EG über die Anwendung des offenen Netzzuganges (ONP) beim
Sprachtelefondienst und den Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem
wettbewerbsorientierten Umfeld, ABl. L Nr. 101, S. 42, verstoßen hat, indem der von ihr
gewählte Entgeltnachweis nach § 94 Abs. 1 TKG 1997, der eine Zusammensetzung der
Entgelte nur nach Entgeltarten enthält, nicht ausreichend detailliert ist, um eine effiziente
Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher zu gewährleisten.

2. Gemeinschaftsrechtlicher Rahmen:

Die RL 98/10/EG zielte auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger
fester öffentlicher Telefondienste innerhalb der Gemeinschaft ab. Nach Art. 14 Abs. 2
der RL 98/10/EG hatte ein Mitgliedstaat vorzusehen, dass Einzelgebührenerfassung so
ausreichend detailliert auszuweisen sind, dass die Überprüfung und Kontrolle der für die
Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes und/oder der festen öffentlichen
Telefondienste entstandenen Gebühren ermöglicht wird. Neben einer zur Verfügung zu
stellenden Grundform der Einzelgebührenerfassung enthielt die Bestimmung die
Möglichkeit, dem Teilnehmer zusätzliche Detaillierungsgrade zu vertretbaren Tarifen
oder kostenlos anzubieten.

¹ Abrufbar unter: <http://www.curia.eu.int/de/content/juris/index.htm>.
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel.: (+43)-1-53115/0, E-Mail: post@bka.gv.at
DVR: 0000019

3. Nationales Recht:

Das Bundesgesetz betreffend die Telekommunikation (TKG 1997), BGBl. I Nr. 100/1997, normierte in § 94 Abs. 1 TKG 1997, dass die Teilnehmerentgelte grundsätzlich in Form eines Entgeltnachweises darzustellen sind, der eine Zusammensetzung der Entgelte nach Entgeltarten enthält. Auf Antrag sind die Entgelte als Einzelentgeltnachweis oder in anderen, in den Geschäftsbedingungen anzubietenden Detaillierungsgraden darzustellen. Für Entgeltnachweise, die einen über den Standardnachweis hinausgehenden zusätzlichen Detaillierungsgrad aufweisen, kann ein Entgelt vorgesehen werden, das sich betragsmäßig an den durch die Detaillierung verursachten Kosten orientiert.

4. Mangelnde Detailliertheit des Standardgebührennachweises nach § 94 TKG 1997

Der EuGH hält zunächst fest, dass Art. 14 Abs. 2 der RL zwar nicht im Einzelnen bestimmt hat, welche Informationen die Grundform des Einzelgebührennachweises notwendigerweise enthalten muss, dass die Richtlinie aber ein Mindestmaß an erforderlichen Informationen vorschreibt, um den Teilnehmern die Überprüfung und Kontrolle der für die Nutzung des festen öffentlichen Telefonnetzes entstandenen Gebühren zu ermöglichen.

Der in § 94 Abs. 1 TKG 1997 vorgeschriebene Nachweis erlaubt dem Teilnehmer nicht, seine Gebühren anhand der Rechnung – wie in Art. 14 Abs. 2 RL vorgesehen – zu kontrollieren und zu überprüfen, weil nicht jeder einzelne Anruf innerhalb der verschiedenen Tarifzonen identifiziert werden kann und damit auch nicht überprüfbar ist, ob der Anruf tatsächlich stattgefunden hat. Der Nachweis enthält nur die Zahl der Anrufe, die insgesamt in Anspruch genommen Tarifeinheiten und den entsprechenden Gesamtpreis.

Den von der österreichischen Regierung vorgebrachten Argumenten, dass ein höherer Detaillierungsgrad als der in § 94 Abs. 1 TKG 1997 vorgeschriebene nicht festgelegt werden dürfe, weil sonst die in Art. 14 Abs. 2 RL 98/10/EG vorgesehene Möglichkeit höherer Detaillierungsgrade überflüssig und sinnlos würde, tritt der EuGH entgegen. Der EuGH verweist auf die Schlussanträge des Generalanwalts *Maduro* vom 16. März 2004, wonach verschiedene Detaillierungsgrade denkbar sind, die durch zusätzliche Einzelheiten (z.B. Gliederung in Brutto- und Nettokosten, Angabe der Gesamtmenge und -dauer der Telefongespräche) dem Teilnehmer eine Kostenkontrolle erleichtern. Der EuGH schließt nicht aus, dass auch gebührenfreie Anrufe, die nach Art. 14 Abs. 2 Unterabsatz 3 RL 98/10/EG nicht im Einzelgebührennachweis des anrufenden Teilnehmers aufzuführen sind, im Angebot einen zusätzlichen Detaillierungsgrad enthalten.

Mit der Ausgestaltung des Entgeltnachweises nach § 94 TKG 1997, der eine Zusammensetzung der Entgelte nur nach Entgeltarten erlaubt hat, verstieß die Republik Österreich gegen Art. 14 Abs 2 RL 98/10/EG, weil nach Ansicht des EuGH eine effiziente Kontrolle und Überprüfung durch den Verbraucher damit nicht gewährleistet werden konnte.

5. Angepasste Rechtslage:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die RL 98/10/EG durch die RL 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. L 108, S. 51, ersetzt wurde. Die inhaltlichen Anforderungen betreffend den Einzelgebühreennachweis sind dieselben geblieben.²

Mit Wirksamkeit zum 20. August 2003 wurde das TKG 1997 durch das Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, ersetzt, das in § 100 Abs. 1 TKG 2003 („Entgeltnachweis“) bestimmt, dass die Teilnehmerentgelte in Form eines kostenlosen Einzelentgeltnachweises dazustellen sind. § 100 Abs. 2 TKG 2003 sieht eine Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde zur Bestimmung des Detaillierungsgrades vor. Mit einer solchen Verordnung der RTR-GmbH (Einzelentgeltnachweisverordnung – EEN-V)³ wurde mit Inkrafttreten zum 1. Mai 2004 eine umfassende Regelung zur Ausgestaltung des Einzelentgeltnachweises geschaffen, die dem Urteil des EuGH hinreichend gerecht wird. Die gegenständliche Verurteilung im Vertragsverletzungsverfahren erfolgte also nur deshalb, weil gemäß der ständigen Rechtsprechung des EuGH der für die Bestimmung des Bestehens einer Vertragsverletzung maßgebliche Zeitpunkt die Abgabe der begründeten Stellungnahme durch die Kommission darstellt.

21. September 2004
Für den Bundeskanzler:
Wolf OKRESEK

Elektronisch gefertigt

² Vgl. Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Anhang I Teil A der RL 2002/22/EG.

³ Abrufbar unter: <http://www.rtr.at/een-v>.